

# TE OGH 2001/10/10 9N508/01

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.10.2001

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Hofrat des Obersten Gerichtshofes Dr. Steinbauer als Vorsitzenden und die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Spenling, Dr. Hradil, Dr. Hopf und Dr. Kalivoda als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Hannelore E\*\*\*\*\*\*, Funkbotendienst, \*\*\*\*\*\*, vertreten durch Dr. Wolfgang Waldeck und Dr. Hubert Hasenauer, Rechtsanwälte in Wien, gegen die beklagte Partei L\*\*\*\*\* GesmbH, \*\*\*\*\*\*, vertreten durch den Geschäftsführer Ludwig M\*\*\*\*\*\*, wegen S 138.713,45 sA, über den vom Geschäftsführer der beklagten Partei in deren Namen erhobenen Antrag auf Ablehnung aller Richter des Oberlandesgerichtes Linz den Beschluss

gefasst:

## Spruch

Der Ablehnungsantrag wird zurückgewiesen.

## Text

Begründung:

Dem Geschäftsführer der beklagten Gesellschaft wurde mit Beschluss des Bezirksgerichtes Urfahr Umgebung vom 12. 1. 2000 ein Sachwalter für die Vertretung vor Gerichten (mit Ausnahme von Strafverfahren) beigegeben.

## Rechtliche Beurteilung

In dem Umfang, in dem ihm der Sachwalter beigegeben wurde, ist daher der Betroffene - vom hier nicht interessierenden Fall des Sachwalterschaftsverfahrens selbst abgesehen - prozessunfähig (RIS-Justiz RS0103637; zuletzt 1 N 506/99). Da der vom Gericht zur Äußerung aufgeforderte Sachwalter erklärte, den vom Betroffenen eingebrachten Ablehnungsantrag nicht zu genehmigen, war dieser Antrag daher zurückzuweisen.

## Anmerkung

E63650 09I05081

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:00900N00508.01.1010.000

## Dokumentnummer

JJT\_20011010\_OGH0002\_00900N00508\_0100000\_000

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)